



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PYRAL AG (AGB)

I. Allgemeines

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Pyral AG erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Bereitstellung von Behältern, Übernahme und/oder Lieferung von Abfällen/Waren („ABFÄLLE/WAREN“ im Sinne des AfG / KwG) durch Pyral AG gelten diese AGB durch den Vertragspartner („VERTRAGSPARTNER“) als angenommen.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB, Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese durch die Pyral AG schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Pyral AG einen Auftrag und/oder eine Warenlieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen von VERTRAGSPARTNER als vorbehaltlos ausführt.

1.3 Alle Vereinbarungen zwischen der Pyral AG und dem VERTRAGSPARTNER sind in diesen AGB geregelt, Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebote

2.1 Sämtliche Angebote der Pyral AG sind freibleibend, sofern sich aus den Angeboten nichts anderes ergibt.

III. Abnahme / Lieferung von ABFÄLLEN / Waren: abfallrechtliche Verantwortung

3.1 Der VERTRAGSPARTNER ist für die Richtigkeit der gesetzlichen Deklarationsanalytik der anfallenden ABFÄLLE allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der Pyral AG zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.

3.2 Der VERTRAGSPARTNER ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung der abzuholenden ABFÄLLE / WAREN die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

3.3 Der VERTRAGSPARTNER übernimmt für die von ihm gelieferten und/oder durch die Pyral AG übernommenen ABFÄLLE die Gewähr, dass diese die zugesicherten Eigenschaften haben.

3.4 Die Pyral AG ist nur dann verpflichtet, dem VERTRAGSPARTNER ABFÄLLE in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn diese den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

3.5 Der VERTRAGSPARTNER verzichtet auf den Einwand, eine von der Pyral AG ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet. Im Falle einer Beanstandung der ABFÄLLE steht der Pyral AG das Recht zu:
a) vom VERTRAGSPARTNER zu verlangen, sofort ABFÄLLE einwandfreier Qualität zu liefern;
b) Wertminderung bzw. Zuzahlung geltend zu machen;



c) vom Vertrag zurückzutreten;

d) die Rücknahme der ABFÄLLE durch den VERTRAGSPARTNER zu verlangen

Die Kosten für Rücklieferungen und evtl. Neulieferungen gehen zu Lasten vom VERTRAGSPARTNER. Wird eine Einigung über eine Wertminderung und/oder Zuzahlung nicht erreicht, hat die Pyral AG erneut ein Wahlrecht gemäß 3.5. a, c oder d.

3.6 Sämtliche ABFÄLLE dürfen keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten.

3.7 Sämtliche ABFÄLLE müssen frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung der ABFÄLLE festgestellt werden, ist die Pyral AG berechtigt, die Annahme der ABFÄLLE zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und die radioaktiven ABFÄLLE unmittelbar und auf Kosten vom VERTRAGSPARTNER, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurückzuführen oder durch Dritte zurückführen zu lassen.

3.8 Sämtliche ABFÄLLE müssen frei von Bestandteilen sein, die für eine Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, durch die Mitlieferung solcher Materialien, wie z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper etc. entstehen, haftet der VERTRAGSPARTNER in vollem Umfang. 3.9 Die Pyral AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme der ABFÄLLE zu prüfen, ob diese den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Kosten der Prüfung trägt die Pyral AG, es sei denn, die Prüfung zeigt eine erhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der VERTRAGSPARTNER die für die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten allein.

3.10 Die Mengenerfassung erfolgt verbindlich über die Waagen der Pyral AG oder deren Vertragspartner. Sofern nicht nach Gewicht abgerechnet wird, gelten die Mengenberechnungen von der Pyral AG als verbindlich.

3.11 Der VERTRAGSPARTNER haftet der Pyral AG gegenüber nicht nur auf Schadenersatz, sondern ist auch verpflichtet, alle Nebenkosten, Folgekosten zu ersetzen, die bei der falsch deklarierten und/oder mit Materialfehlern behafteter ABFÄLLE entstehen.

3.12 Die Behälter der Pyral AG dürfen nur durch die Pyral AG und/oder deren Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen entleert, getauscht und/oder in sonstiger Absicht transportiert werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet den VERTRAGSPARTNER zum Schadenersatz.

3.13 Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, ab dem vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechter ABFÄLLE am vereinbarten Ort so bereitzustellen, dass die Verladung der ABFÄLLE ohne Verzögerung erfolgen kann. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich darüber hinaus der Pyral AG bzw. dem Transporteur unaufgefordert alle Dokumente (Beförderungspapiere, Sicherheitsdatenblätter etc.) zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Vorschriften bei sich führen muss.

3.14 Der VERTRAGSPARTNER ist stets der Abfallerzeuger gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

3.15 Falls vereinbart, stellt die Pyral AG dem VERTRAGSPARTNER geeignete Behälter Mietweise und/oder kostenlos zur Verfügung. Die Behälter verbleiben stets im Eigentum von der Pyral AG. Die Pyral AG ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung ist die Pyral AG berechtigt, die Behälter unmittelbar zurückzuholen. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet der Pyral AG und/oder deren Erfüllungsgehilfen jederzeit Zugang zu den Behältern, vor allem per Transportfahrzeug, zu gewähren und/oder das Zugangsrecht für die Pyral AG zu erlangen.

3.16 In die einzelnen Behälter dürfen nur die ABFÄLLE mit den jeweils hierfür vereinbarten Spezifikationen gefüllt werden.

3.17 Für die Aufstellung der Behälter hat der VERTRAGSPARTNER einen geeigneten Platz mit gut befestigter Zufahrt und/oder ausreichender Durchfahrt zur Verfügung zu stellen. Sofern für die



Aufstellung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat sich der VERTRAGSPARTNER diese auf eigene Kosten zu besorgen. Unterlässt der VERTRAGSPARTNER dies, hat er die Kosten für Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldbescheide in vollem Umfang zu ersetzen.

IV. Entsorgung

4.1 Weisen die ABFÄLLE die vereinbarten Spezifikationen auf, erfüllt die Pyral AG im Auftrag vom VERTRAGSPARTNER dessen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs 1 S. 1 KrW-/AbfG. Sind die ABFÄLLE / WAREN spezifikationswidrig, ist die Pyral AG dem VERTRAGSPARTNER gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die Pyral AG bei spezifikationswidrigen ABFÄLLEN / WAREN bereits eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht der Pyral AG das Recht zu, vom VERTRAGSPARTNER gesetzmäßige Entsorgung der ABFÄLLE / WAREN zu verlangen, seinen entgangenen Gewinn geltend zu machen oder die Entsorgung selbst durchzuführen. Im letzteren Fall hat die Pyral AG neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich Anspruch auf Ersatz aller Mehrleistungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

4.2 Sind beim Transport und/oder der Entsorgung der ABFÄLLE / WAREN Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen zu beachten, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.

4.3 Der VERTRAGSPARTNER hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.4 Die Pyral AG ist berechtigt, die übernommenen ABFÄLLE / WAREN vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischen zu lagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

4.5 Die abfallrechtliche Verantwortung vom VERTRAGSPARTNER für eine ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch die Beauftragung von der Pyral AG gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 KrW-/ AbfG unberührt.

V. Nachweise der Entsorgung

5.1 Die verantwortliche Erklärung („VE“) und die Deklarationsanalyse („DA“) gem. NachwV sowie die ggf. gem. § 11 NachwV vom VERTRAGSPARTNER zu erstattende Anzeige werden vom VERTRAGSPARTNER erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung („AE“) gem. NachwV erstellt die Pyral AG. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15,18 NachwV.

5.2 Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung über einen förmlichen Entsorgungsnachweis, gelten die von der Pyral AG erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsabrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der VERTRAGSPARTNER erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Entschädigung, eine gesonderte Bestätigung.



VI. Lieferungen, Lieferfristen / -termine, Mehr- oder Mindermengen

- 6.1 Liefer- und/oder Leistungsfristen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Sollten wir die Leistung nicht fristgerecht erbringen können, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 6.2 Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. gemäß Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungsleistungen sowie von Vorleistungen, die der Kunde zu erbringen hat.
- 6.3 Schadensansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
- 6.4 Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht einhält (z.B. Vorlage von Akkreditiven und Garantien oder Anzahlungs- bzw. Vorkasseleistungen.)
- 6.5 Voraussetzung für eine Lieferung ist die Kreditwürdigkeit des Käufers.
- 6.6 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch die jeweiligen Saldoforderungen, bleiben alle von uns gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware).

VII. Zahlung / Vergütung

- 7.1 Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Die Pyral AG ist berechtigt im Verzugsfalle, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Das Recht der Pyral AG einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 7.2 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.3 Bei vorzeitigen Lieferungen und/oder Abholungen bleibt der Pyral AG das Recht zur Zahlung von Rechnungen und/oder Einkaufsgutschriften zu dem Zeitpunkt vorbehalten, der bei fristgerechter Lieferung und/oder Abholung vertragsgemäß wäre.
- 7.4 Bei verzögerten Lieferungen und/oder Abholungen, deren Verzögerungen durch den VERTRAGSPARTNER zu verantworten sind, steht der Pyral AG das Recht zu, zu dem Zeitpunkt eine Abschlagsrechnung über die vereinbarte Menge zu stellen, der bei fristgerechter Lieferung und/oder Abholung vertragsgemäß wäre.

VIII. Haftung

- 8.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, haftet die Pyral AG gemäß § 310 Abs. 1 BGB für Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, nur bei Vorsatz. Die Haftung der Pyral AG für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner leitenden Angestellten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.2 Zählt der VERTRAGSPARTNER nicht zu dem in § 8.1 genannten Personenkreis, ist die Haftung der Pyral AG für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.3 Zählt der VERTRAGSPARTNER zu dem in § 8.1 genannten Personenkreis, sind alle Schadensersatzansprüche gegen die Pyral AG auf 10.000 Euro begrenzt.



IX. Vermögensverschlechterung vom VERTRAGSPARTNER

9.1 Werden Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit vom VERTRAGSPARTNER in Frage stellen, wie z.B. nachhaltige Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so ist die Pyral AG berechtigt, vor der weiteren Erbringung von Leistungen, Zahlung und/oder Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Darüber hinaus ist die Pyral AG berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit VERTRAGSPARTNER mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

X. Sonstiges

10.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10.2 Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem VERTRAGSPARTNER nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von der Pyral AG schriftlich anerkannt ist.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Pyral AG.

Gültig ab 1. November 2009